



Sozialpolitik, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22-1616, Fax: +43 512 5340-1629
sozialpolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: SV-IN-2024/158/DARU/km
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Daniela Russinger

DW: 1644

Innsbruck, 19.01.2024

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz 2024 - PthG 2024) erlassen sowie das Musiktherapiegesetz, das Psychologengesetz 2013 und das Universitätsgesetz 2002 geändert werden

Bezug: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Arbeiterkammer Tirol begrüßt den Entwurf eines neuen Psychotherapiegesetzes sowie die damit einhergehende Akademisierung, nachdem die Psychotherapie-Ausbildung in Deutschland bereits 2020 akademisiert wurde.

Ad Artikel 1 - Psychotherapiegesetz

Auf den ersten Blick ist aufgefallen, dass Ausbildungen anderer Gesundheitsberufe, wie etwa klinische Psychologen oder Pflegeberufe, sowie pädagogische Ausbildungen im Rahmen der Zugangskriterien keine Berücksichtigung finden. Im Sinne der Durchlässigkeit besteht die Notwendigkeit neben der Sozialen Arbeit und den Gesundheitspsychologen auch für weitere Gesundheitsberufe einen Zugang zur Psychotherapie-Ausbildung zu schaffen.

Während bei anderen Berufsrechten normiert ist, dass bei einer Ruhendstellung oder bei Beendigung des Berufs die Berufsbezeichnung nicht mehr geführt werden darf, sieht § 8 Abs. 4 vor, dass die Berufsbezeichnung weiterhin mit dem Hinweis auf die Nichtausübung geführt werden darf. Begründet wird dies damit, dass häufig eine starke Identifizierung mit der Berufsbezeichnung erfolgt. Auch § 26 Musiktherapiegesetz ermöglicht die Beibehaltung der Berufsbezeichnung mit einem entsprechenden Hinweis.

Da davon auszugehen ist, dass sich auch Mitarbeiter anderer Gesundheitsberufe, wie die Pflegeberufe oder die gehobenen medizinisch-technischen Dienste, häufig

mit der Berufsbezeichnung identifizieren, bedarf es gleichlautende Regelungen in deren Berufsrechten.

Wie sich in der Vergangenheit gezeigt hat, waren die Kosten für die Psychotherapieausbildung sehr hoch und einige der Auszubildenden nahmen hierfür Kredite auf. Da das Psychotherapiegesetz auch eine postgraduelle Ausbildung vorsieht, gilt es hier sicherzustellen, dass sich die Kosten für den Auszubildenden im Rahmen halten.

§ 4 Abs. 1 Z 3 beschreibt den Begriff des „Berufssitzes“. In diesem wird zwar im ersten Satz auf die freiberufliche Ausübung hingewiesen, doch sollte zum besseren Verständnis auch im zweiten Satz auf die freiberufliche Tätigkeit verwiesen werden, so dass es heißt „... für die freiberufliche psychotherapeutische Berufsausübung ...“.

Die praktische Ausbildung findet gem. § 14 Abs. 2 im Rahmen des dritten Ausbildungsabschnittes in Lehrpraxen, psychotherapeutischen Versorgungseinrichtungen sowie im niedergelassenen Bereich statt. Idealerweise sollten die Einrichtungen, in denen praktische Ausbildungen absolviert werden können, zum Schutz der Auszubildenden aufgelistet werden, da es in der Vergangenheit immer wieder vorkam, dass praktische Ausbildungen von einzelnen Einrichtungen nicht akzeptiert wurden.

§ 23 regelt die Berufsliste, wobei in Ziffer 10 vorgesehen ist, dass die Liste Hinweise auf die Befähigung zur Berufsausübung in Fremdsprache zu enthalten hat. Hierbei muss es sich um einen fakultativen Datensatz handeln.

Ad § 54:

In Abs. 6 werden die Maßnahmen geregelt, die im Zuge des Verfahrens zur Entziehung der Berufsberechtigung und der Streichung aus der Berufsliste von der Berufsvertretung empfohlen werden können.

Gerade im Zuge eines solchen Verfahrens wird eine förmliche Entschuldigung (Ziffer 1) als eine unzureichende Maßnahme erachtet, zumal bereits im Vorfeld eine Entschuldigung erfolgen hätte müssen. Auch die Empfehlung, während der Verfahrensdauer die Berufsausübung auf Grund einer Selbstverpflichtung zu unterbrechen, wird gerade in diesem Verfahren als ungenügend erachtet. Vielmehr bedarf es in einem Verfahren zur Entziehung bzw. der Streichung jedenfalls einer Unterbrechung der Tätigkeit.

In Abs. 3 wird die Vertrauenswürdigkeit geregelt. Demnach ist jedenfalls nicht vertrauenswürdig, gegen wen bestimmte strafrechtliche Verurteilungen vorliegen (Ziffer 1). Diese Regelung ist zu allgemein gefasst. Es ist genau festzulegen, um welche Verurteilungen es sich handelt. So kann es wie folgt lauten: „Nicht vertrauenswürdig ist jedenfalls, wer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, solange die Verurteilung nicht getilgt wurde.“

Zudem sollte eine Norm aufgenommen werden, wo im Falle der Entziehung ein Antrag auf Wiedererteilung der Berufsberechtigung zu beantragen ist.

Auf Grund der Möglichkeit, dass Berufsangehörige auch während der Ausübung ihrer Tätigkeit straffällig werden könnten, sollte die Überlegung angestellt werden, eine

Bestimmung ähnlich jener in anderen Berufsgesetzen in das Psychotherapie-Gesetz aufzunehmen, dass im Falle eines Strafverfahrens gegen einen Berufsangehörigen, die Staatsanwaltschaft über den Beginn und die Beendigung des Ermittlungsverfahrens und die Strafgerichte über die Verhängung und Aufhebung der Untersuchungshaft sowie die Beendigung des Hauptverfahrens die zuständige Behörde, hier Landeshauptmann/Landeshauptfrau, zu informieren hat.

Ebenso wird angeraten, das Gesetz um eine Normierung zu ergänzen, wonach die Gerichte verpflichtet sind, die Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung und die Eintragung einer gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung für einen Berufsangehörigen zu melden.

Angedacht sind entsprechende Regelungen unter dem Punkt Verwaltungszusammenarbeit und Informationspflichten in den Entwürfen Musiktherapie- (§ 18) und Psychologengesetz (§ 40).

Ad Artikel 2 – Musiktherapiegesetz

§ 17 regelt die Entziehung der Berufsberechtigung und Streichung aus der Musiktherapeutenliste, wobei die Bestimmung in Abs. 3 Ziffer 1 betreffend die strafrechtlichen Verurteilungen zu allgemein gefasst ist. Ebenso wie im Psychotherapiegesetz ist auch diese zu konkretisieren.

Ebenso sollten jene in Abs. 6 Ziffer 1 (förmliche Entschuldigung) sowie Ziffer 11 (Unterbrechung der Berufsausübung auf Grund einer Selbstverpflichtung) geregelten Maßnahmen, die im Rahmen der Entziehung und Streichung empfohlen werden können, aus denselben Gründen, welche bereits in Artikel 1 erwähnt wurden, gestrichen werden.

Ad Artikel 3 - Psychologengesetz

Auch im Psychologengesetz finden sich gleichlautende Normierungen betreffend die Vertrauenswürdigkeit (§§ 21 b Abs. und 30 Abs. 3) sowie die Maßnahmen im Zuge der Entziehung und Streichung (§§ 21b Abs. 6 und 30 Abs. 6). Für diese gilt dasselbe, wie es bereits unter Artikel 1 und 2 zu diesen Punkten angeführt wurde.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ersucht um Berücksichtigung der dargestellten Punkte.

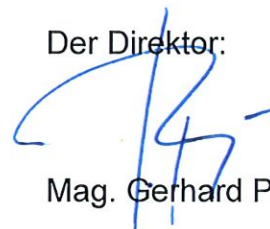
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner

